Stadt Amberg
Marktplatz 11
92224 Amberg

AMBERG

Bekanntgabe	**Vorlage-Nr:** **Erstelldatum:** **Aktenzeichen:**	**004/0021/2026** **öffentlich** **12.10.2026** **Ref. 4 / AM/EM**
Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Auswirkungen		
Referat für Jugend, Senioren und Soziales **Verfasser: Boss, Thomas,** **Hoffmann, Katharina**		
Beratungsfolge	**27.10.2026**	**Jugendhilfeausschuss**

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Der Bayerische Landtag hat am 22. Juli 2026 das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und beschlossen. Das Gesetz wurde am 30.07.2026 im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht (GVBl. 2026 S. 401) und tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Mit der Gesetzesreform wird die Finanzierung der Bayerischen Kitas nach 20 Jahren auf ein neues Fundament gestellt. Der Freistaat stockt die staatliche Förderung durch eine Umschichtung von Familien,- Eltern- und Krippengeld auf. Die staatlichen Mittel für den künftig wegfallenden Elternbeitragszuschuss bleiben im Kita-System erhalten. Bis 2030 gibt der Freistaat knapp drei Milliarden Euro zusätzlich ins System der Kinderbetreuung (im Ergebnis um 25 Prozent). Mit der Reform kommt der Freistaat Bayern einer langjährigen Forderung des Bayerischen Städtetags nach, zusätzliche Haushaltsmittel ins Kitasystem umzuschichten, um die defizitäre Situation zu verbessern und die frühkindliche Bildung und ortsnahe Betreuung zu sichern. Für die Kommunen entstehen keine zusätzlichen finanziellen Belastungen, da die bislang für Familienleistungen vorgesehenen Mittel aus dem Staatshaushalt zugunsten einer Stärkung der frühkindlichen Bildung umgeschichtet werden.

Im Einzelnen sind folgende grundsätzliche Änderungen vorgesehen:

Einseitig staatliche **Erhöhung der Betriebskostenförderung**:
Der staatliche Anteil an der kindbezogenen Betriebskostenförderung wird durch eine deutliche Erhöhung des Qualitätsbonus angehoben. Die Erhöhung des Qualitätsbonus erfolgt aus der Umschichtung der Mittel, die über die Abschaffung des Familien- und Krippengelds freiwerden. Bereits für das Jahr 2026 wurde der Qualitätsbonus, der weiterhin als allein vom Freistaat finanzierter Zuschuss ausgestaltet wird, von knapp 80 € auf rund 268 € pro Kind erhöht. Bis 2029 wird der Qualitätsbonus im Vergleich zum Jahr 2025 mehr als verzehnfacht.
Durch die Überführung der Förderung nach der Richtlinie Personalbonus und der Richtlinie TP 2000 in eine gesetzliche Pauschalleistung entfällt jährlich eine Vielzahl aufwändiger Antrags-, Bewilligungs- und Belegprüfungsverfahren. Daneben werden zusätzliche staatliche Leistungen in die Förderformel

zur kindbezogenen Förderung integriert. Dazu zählen der Beitragszuschuss, die Erhöhung des Buchungszeitfaktors für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahrs sowie die Förderung nach der Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (U3-Bundesmittelrichtlinie). Die Umschichtung erfolgt durch eine weitere Erhöhung des Qualitätsbonus als einseitig staatlicher Aufschlag auf den Basiswert.

Einführung einer Teamkräftepauschale:
Die Teamkräfte als „helfende Hände" der Pädagoginnen und Pädagogen werden mit einer dauerhaften staatlichen Finanzierung als feste Säule in den bayerischen Kitas gestärkt. Teamkräfte entlasten die pädagogischen Kräfte, die damit mehr Zeit für die Kinder haben. Künftig wird die Teamkräfteförderung dauerhaft gesetzlich festgeschrieben. Dies schafft Planungssicherheit.
Mit der Teamkräftepauschale wird der Einsatz von nicht-pädagogischen Kräften finanziell unterstützt. Darunter fallen in erster Linie Hauswirtschafts- und Verwaltungskräfte, aber auch Assistenzkräfte zur Unterstützung und Entlastung des pädagogischen Personals. Das pädagogische Personal erhält dadurch mehr Zeit für die Kinder und kann sich auf die Kernaufgabe einer qualitativ hochwertigen Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder fokussieren. Die Teamkräfteförderung wird unbürokratisch als Platzpauschale ausgezahlt und digital unter Verwendung des vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramms KiBiG.web verwaltet. Mit der Einführung der gesetzlichen Teamkräftepauschale werden die bisherige Richtlinie zur Gewährung eines Bonus für zusätzlichen Personaleinsatz (Personalbonus) sowie die Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen und zur Förderung von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen (TP 2000) abgelöst.

Einführung einer Kindertagespflegepauschale:
Der Freistaat fördert künftig die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) über eine Kindertagespflegepauschale und stärkt damit die Eigenverantwortung auf kommunaler Ebene. Die Umwandlung in eine Pauschalzahlung wird gleichzeitig für eine umfassende Deregulierung genutzt. Das zeitaufwendige Erfassen von Angaben zu den betreuten Kindern fällt weg. Der Freistaat verzichtet auf bürokratische Regelungen und schafft Raum für ein flexibles Vorgehen vor Ort.

Einführung einer Funktionsstellenpauschale:
Die Funktionsstellenpauschale trägt zur Entbürokratisierung im Bereich der Sprach-Kitas, zur Verstetigung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung und zur Stärkung der digitalen Bildung in Kindertageseinrichtungen bei. Die Pädagogische Qualitätsbegleitung (PQB) ist eine praxisnahe, ressourcenorientierte Methode zur systematischen Begleitung von Kita-Teams und KTP in einem längeren Qualitätsentwicklungsprozess. Die Qualitätsbegleitung digitale Bildung unterstützt Einrichtungen, ihren digitalen Bildungsauftrag fachlich fundiert und alltagsintegriert umzusetzen. Die Grundlage sind BayKiBiG/AVBayKiBiG, der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan sowie die Kinderrechte. Die Qualitätsbegleitung sprachliche Bildung unterstützt Kindertageseinrichtungen dabei, die Qualität sprachlicher Bildungsangebote weiterzuentwickeln, zu stärken und nachhaltig zu verstetigen.
Für jede Einrichtung wird den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Pauschale gewährt.

Rolle der **Elternbeiträge im Finanzierungssystem** der Kita-Betriebskostenförderung:
Die kindbezogene Förderung nach dem BayKiBiG aus kommunalen und staatlichen Förderanteilen ist nicht als Vollkostenfinanzierung konzipiert und deckte je nach Auslastung und Betreuungsform etwa 60-70 % der Betriebskosten, ab dem 01.01.2027 bis 2029 aufsteigend bis etwa 80-85% ab. Die Deckungslücke muss unter anderem durch die Elternbeiträge oder freiwillige Leistungen der Kommunen geschlossen werden. Der aktuell noch vom Freistaat Bayern finanzierte Elternbeitragszuschuss in Höhe von 100 Euro pro Monat und Kind für die Kindergartenzeit wurde

bisher automatisch vom Elternbeitrag abgezogen. Diese gesetzliche Regelung wird es ab dem 01.01.2027 mit Inkrafttreten der Änderungen im BayKiBiG nicht mehr geben. Das Geld bleibt jedoch im System und damit erhalten und kommt in Zukunft nicht nur Kindergartenkindern zugute, sondern wird direkt an alle Einrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort) gleich verteilt. Damit verbunden war die Empfehlung des Freistaates Bayern, die Elternbeiträge um die jetzt weiterhin im System bleibenden 100 Euro reduziert zu lassen.

Auch wenn mit der Reform der Kita-Finanzierung insgesamt mehr Fördergelder an die Kitas fließen, ist es nicht ausgeschlossen, dass es Einrichtungen geben kann, die nicht mit der gesetzlichen Förderung auskommen. Denn die laufenden Betriebskosten (Personal- und Sachkosten, etc.) können stärken steigen als die Förderung angehoben werden kann. Von daher kann es Träger und Kommunen geben, die diese enormen Kosten nicht mehr tragen können und deshalb auf einen angemessenen Beitrag der Eltern angewiesen sind, um Betrieb und Qualität aufrechtzuerhalten und um etwaige Defizite reduzieren bzw. ausgleichen zu können – auch wenn die Elternbeiträge den geringsten Finanzierungsanteil ausmachen. Ohne die zusätzlichen Mittel des Staates aus der Reform müssten solche Erhöhungen jedoch deutlich höher ausfallen. Durch die Reform soll die drohende Mehrbelastung der Eltern also abgemildert und die Kita-Landschaft stabilisiert werden. Die Elternbeiträge müssen daher vor Ort auf der Basis der neuen BayKiBiG-Förderung durch die Kita-Träger gegebenenfalls neu kalkuliert werden.

Mit dem Newsletter 594. Des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zur BayKiBiG-Reform wurde zur Unterstützung bei der Kalkulation eine Berechnungsvorlage für die neue BayKiBiG-Förderung bereitgestellt. Die Berechnungsvorlage sollte Trägern und Kommunen helfen, vorab die Auswirkungen der Reform für ihre jeweiligen Einrichtungen abzuschätzen. Je nachdem, wie sich die Ergebnisse anhand der Berechnungsvorlage bei den Trägern der Amberger Kindertageseinrichtungen entwickeln, können die Elternbeiträge stabil bleiben oder kann es zu Reduzierungen oder auch zu Erhöhungen der Elternbeiträge kommen.

Für die städtische Kita Wunderland wird sich nach einer ersten Berechnung auf der Basis der Daten von 2025 eine Verbesserung der Kita-Förderung ab dem Jahr 2027 ergeben. Es ist daher beabsichtigt, ab dem 01.01.2027 bis 31.08.2027 (=ab Inkrafttreten bis Ende des Kitajahres 2026/2027) im Kindergartenbereich den reduzierten Elternbeitrag zu verlangen. Abhängig vom Ergebnis der nächsten Betriebskostenabrechnung 2026 für die Städtische Kita Wunderland werden wir dann in einer der nächsten Sitzungen des Jugendhilfeausschusses eine entsprechende Anpassung der Elternbeiträge vorstellen.

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

siehe a)

c) Begründung der Notwendigkeit der Behandlung im nichtöffentlichen Teil

---

Personelle Auswirkungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

---

b) Haushaltsmittel

---

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

---

d) Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen

Alternativen:

keine

Anlagen:

Susanne Augustin
Referatsleitung